

gab der OGH letztlich der Revision der Antragstellerin nicht Folge.

Die Antragstellerin machte in der Folge den nicht gedeckten Schaden bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin geltend. Sie begründete dies damit, dass eine Sondervereinbarung abzuschließen gewesen wäre, die auch Ausstellungsware versichert, die sich unter Erdniveau befindet.

Die Antragsgegnervertreterin lehnte eine Leistung aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin ab. Bereits 2014 sei im Zuge des Prozesses gegen den Leitungswasserschadenversicherer eine Streitverkündung in Aussicht gestellt worden, daher sei bereits Verjährung eingetreten. Weiters liege keine Haftung des Beraters vor, weil es im Zuge der Beratung kein Thema gewesen sei, dass Ausstellungsräume unter Erdniveau bestehen. Der gegenständliche Risikoausschluss sei darüber hinaus marktüblich gewesen.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 4.12.2017 (ergänzt), der Antragsgegnerin die Zahlung des Schaden iHv € 16.300,-- zu empfehlen.

Die Antragsgegnervertreterin teilte mit Email vom 7.3.2018 mit, nach Rücksprache mit der Antragsgegnerin keine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 1489 ABGB verjähren Schadenersatzklagen in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Eine allfällige Verjährung der Ansprüche war mangels Beteiligung der Antragsgegnerin nicht zu prüfen, da gemäß § 1501 ABGB auf die Verjährung von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen ist, sondern diese nur über Einwendung der Parteien berücksichtigt wird.

Im Sinne einer allseitigen rechtlichen Beurteilung ist jedoch auch auf Folgendes hinzuweisen:

Da dem Geschädigten nur ein schon eingetretener Schaden bekannt werden kann, und nur ein solches Recht verjähren kann, das schon ausgeübt hätte werden können (§ 1478 Satz 2 ABGB), beginnt jedenfalls die kurze Verjährungsfrist nicht vor dem tatsächlichen Eintritt des ersten (realen) Schadens zu laufen (sog **Primär- oder Erstschaden**); ebenso bei Schädigung durch Unterlassung.

So tritt der Schaden bei Beratungsfehlern des Rechtsanwalts wegen verursachter Prozesskosten dann ein, sobald die den Vorprozess beendende E zugestellt wird. (vgl 2 ob 266/08v; *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1489 Rz 9 (Stand 1.10.2017, rdb.at)).

Im vorliegenden Fall hat zwar die Antragstellerin den Prozess in allen Instanzen verloren, dennoch muss festgehalten werden, dass das Berufungsgericht die ordentliche Revision zugelassen hat, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung der strittigen Klausel in der Möbelbranche fehle.

Ferner ist der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, dass der OGH die Revision der Antragstellerin nicht zurückgewiesen hat und die Rechtsfrage sachlich beurteilte.

Somit konnte die Antragsgegnerin von ihrer Haftung erst zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung 7 Ob 227/15f ausgehen und ist dieser Zeitpunkt als Verjährungsbeginn anzunehmen.

Der Argumentation der Antragsgegnerin kann daher aus den dargelegten Erwägungen nicht gefolgt werden. Zweck der Streitverkündung ist primär, einen Streithelfer im Prozess zu gewinnen, den Adressaten an das Ergebnis des Rechtsstreites zu binden und ihm den Einwand zu nehmen, das Verfahren sei nicht sorgfältig geführt worden (vgl Fucik in Rechberger, ZPO3, § 21 Rz 1).

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird die Antragstellerin im Übrigen den Beweis für die mangelhafte Beratung durch die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin zu beweisen haben.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018